



## WICHTIGE URTEILE

# Fälle aus der Anwaltspraxis

Martin Gabrieli ist Rechtsanwalt\*

mit Kanzlei in der Dantestr. 20/b - 39100 Bozen

Tel: +39-0471-980199 | Fax: +39-0471-979554

E-Mail: info@wenter.it | Internet: www.wenter.it

## Getrennt: Wer spricht für krankes Kind?

### Die Fälle:

Wenn eine Beziehung scheitert, wird das Sorgerecht für die Kinder in der Regel beiden Eltern teilen gemeinsam zuerkannt. Der Nachwuchs wohnt dann vorwiegend entweder bei der Mutter oder beim Vater. Bei gesundheitlichen Problemen des Kindes kann es zwischen den getrennten Eltern zu Meinungsverschiedenheiten kommen, wenn darüber zu entscheiden ist, welche Art von Therapien oder medizinischen Maßnahmen getroffen werden sollen. Auch bezüglich der Kosten stellt sich oft die Frage, ob man einen Arztbesuch vorab mit dem anderen Elternteil absprechen muss. Mit 2 derartigen Fällen haben sich letzthin die Gerichte befasst.

### Wie die Gerichte entschieden:

In der ersten Angelegenheit war ein Mädchen an einer Ohrentzündung erkrankt, die in der Folge sogar zu einer Schwerhörigkeit geführt hat. Der Vater wollte, dass das Kind den vom Krankenhaus empfohlenen traditionellen Therapien unterzogen wird, während die Mutter sich für eine Behandlung mit homöopathischen Mitteln aussprach. Die Tochter lebte vorwiegend bei der Mutter, die die Entscheidung über die Behandlungsmethode also getroffen hat.

Nachdem sich der Zustand des Kindes immer weiter verschlechterte, hat sich der Vater an das zuständige Landesgericht von Rom gewandt, wo mit Beschluss vom 16. Februar 2017 folgende Entscheidung ergangen ist: Sollten sich die beiden Eltern über die durchzuführenden medizinischen Maßnahmen nicht einig sein, so haben sie allemal dafür Sorge zu tragen, dass das Kind überhaupt ärztliche Betreuung erhält. Wenn dann immer noch kein Einverständnis besteht, so kann ein Elternteil die notwendigen Arzttermine vereinbaren und dabei sämtliche notwendigen Erklärungen unterzeichnen. Gewählt werden muss für das Kind



Auch nach einer Trennung sollten Eltern versuchen, medizinische Entscheidungen gemeinsam zu treffen. Handelt ein Elternteil eigenmächtig und ohne Absprache, bleibt er unter Umständen allein auf den Kosten der Behandlung sitzen. Shutterstock

jene Behandlungsmethode, die vom gesamtstaatlichen medizinischen Dienst (Servizio sanitario nazionale) vorgesehen ist. Das Gericht hat sich also dem Standpunkt des Vaters angeschlossen.

In einem anderen Fall hat das Höchstgericht (mit Urteil Nr. 4753 vom 23. Februar 2017) entschieden, dass bei einem Zahnarztbesuch jener Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält, vorab nicht das Einverständnis des anderen Elternteils einholen muss, auch wenn das Sorgerecht gemeinsam ausgeübt wird.

Hier hatte die Mutter für das Kind diverse Zahnarzttermine vereinbart und die entsprechenden Kosten verauslagt. Wie bei der Ehetrennung vereinbart, sollte der Mann nach Auffassung seiner Ex-Frau dann 70 Prozent dieser Auslagen tragen, er hat die Zahlung jedoch verweigert.

Grundsätzlich haben die Höchststrichter festgehalten, dass im Anlassfall keine vorherige Zustimmung für den Zahnarztbesuch notwendig war. Allerdings muss dann konkret überprüft werden, ob jener Elternteil, der die Kosten vorgestreckt hat, einen Teil davon vom ande-

ren Elternteil zurückverlangen kann.

Der Mann hatte argumentiert, dass seine Versicherung die Kosten ersetzt hätte, wenn die zahnärztliche Behandlung vorher mit ihm abgesprochen worden wäre. Da aber die Mutter den Vater vorab nicht informiert hatte, konnte dieser seine Privatversicherung nicht aktivieren und also keine Kostenerstattung erwirken.

Das Gericht folgte den Darlegungen des Vaters und die Kindsmutter blieb somit auf den gesamten Zahnarztkosten in Höhe von etwa 4500 Euro sitzen. Zugleich musste sie die Verfahrenskosten des Mannes im Ausmaß von Euro 6400 übernehmen.

Wie man sieht, besteht kein unbedingtes Gebot, Arztbesuche der Kinder vorab mit dem anderen Elternteil abzusprechen. In Bezug auf die Kosten solcher Visiten oder Behandlungen ist es jedoch trotzdem empfehlenswert, vorab ein Einverständnis herzustellen.

© Alle Rechte vorbehalten

*\*Martin Gabrieli ist Partner in der Kanzlei Dr. Markus Wenter & Dr. Martin Gabrieli.*